

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend**

**das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die
Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt
Wels 1992 zur Liquiditätssicherung der oberösterreichischen Städte und Gemeinden
geändert werden
(Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020)**

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Coronavirus-Pandemie 2020 hat erhebliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft. Erste Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2020 gehen von einer schweren Rezession aus. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der COVID-19-Krise beinhalten auch Steuerstundungen, die sich neben der zu erwartenden Rezession unterjährig unmittelbar auf die Entwicklung der Vorschüsse der Ertragsanteile der Kommunen auswirken werden. Allein im Juni 2020 zeigen die Vorschüsse der Ertragsanteile im Vergleich zum Juni 2019 eine spürbare Verringerung der Mittel um 33,6 %. Durch die Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der oberösterreichischen Städte und Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet, damit die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gewährleistet werden kann.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben wird eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen gemäß § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 und gemäß § 58a der Stadtstatute samt Regelungen für die Verwendung und Rückführung der angehobenen Kassenkredite vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 115 Abs. 2 B-VG sowie aus § 14 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten beim laufende Vollzug erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Durch die Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der Städte und Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet und damit auch der Wirtschaftsstandort Oberösterreich gestärkt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf enthält Regelungen, welche die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gemeinden zum Inhalt haben. Für sie gilt daher das Einspruchsverfahren nach § 14 iVm. § 9 F-VG 1948, sodass der Gesetzesbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I, Art. II, Art. III und Art. IV:

Die Coronavirus-Pandemie 2020 hat erhebliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft. Erste Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2020 gehen von einer schweren Rezession aus. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der COVID-19-Krise beinhalten auch Steuerstundungen, die sich neben der zu erwartenden Rezession unterjährig unmittelbar auf die Entwicklung der Vorschüsse der Ertragsanteile der Kommunen auswirken werden. Allein im Juni 2020 zeigen die Vorschüsse der Ertragsanteile im Vergleich zum Juni 2019 eine spürbare Verringerung der Mittel um 33,6 %. Durch die Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen wird ein Beitrag zur Stabilisierung der Liquiditätssituation der oberösterreichischen Städte und Gemeinden aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise geleistet, damit die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gewährleistet werden kann.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben wird eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen gemäß § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 58a Abs. 1 der Stadtstatute samt Regelungen für die Verwendung der angehobenen Kassenkredite vorgesehen.

In Entsprechung der generellen Regelung des § 76 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990, wonach der Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag auch die Höhe der allenfalls aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen festzusetzen hat, soll auch die Erhöhung des gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Kreditrahmens durch die Landesregierung nicht unmittelbar wirken, sondern einer konkreten Festlegung durch den Gemeinderat bedürfen. Auch wenn eine solche Beschlussfassung teilweise theoretisch auch bereits anlässlich der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag erfolgen könnte, soll ausdrücklich festgelegt werden, dass dafür ein eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen werden muss, um die Besonderheit dieses erhöhten Kreditrahmens zu betonen. Dies soll auch im Bereich der Statutarstädte gelten.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 zur Liquiditätssicherung der oberösterreichischen Städte und Gemeinden geändert werden, beschließen.

Linz, am 7. Juli 2020

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Hingsamer, Dörfel, Csar, Frauscher, Stanek, Kirchmayr, Langer-Weninger, Kolarik, Tiefnig, Rathgeb, Manhal, Oberlehner, Hattmannsdorfer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor

Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,
das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 zur
Liquiditätssicherung der oberösterreichischen Städte und Gemeinden geändert werden
(Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 83 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden kann die Landesregierung für ein oder mehrere konkrete Haushaltsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten gemäß Abs. 1 zweiter Satz bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln. Beabsichtigt die Gemeinde, von einer so im Wege der Landesregierung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen“.

Artikel II
Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2020, wird wie folgt geändert:

Dem § 58a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt kann die Landesregierung für ein oder mehrere konkrete Rechnungsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten gemäß Abs. 1 zweiter Satz bis zu 50 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des jeweils laufenden Rechnungsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln. Beabsichtigt die Stadt, von einer so im Wege der Landesregierung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen“.

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2020, wird wie folgt geändert:

Dem § 58a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt kann die Landesregierung für ein oder mehrere konkrete Rechnungsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten von Kassenkrediten gemäß Abs. 1 zweiter Satz bis zu 50 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des jeweils laufenden Rechnungsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln. Beabsichtigt die Stadt, von einer so im Wege der Landesregierung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen“.

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2020, wird wie folgt geändert:

Dem § 58a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Sicherstellung der Liquidität der Stadt kann die Landesregierung für ein oder mehrere konkrete Rechnungsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten von Kassenkrediten gemäß Abs. 1 zweiter Satz bis zu 50 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des jeweils laufenden Rechnungsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln. Beabsichtigt die Stadt, von einer so im Wege der Landesregierung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen“.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.